

und ggf. wann dieser Zeuge sein Aussageverweigerungsrecht wahrnimmt, liegt selbstverständlich in seinem Ermessen.

Anders hingegen ist die Rechtslage, wenn das dieselbe Straftat betreffende Strafverfahren gegen den Zeugen bereits beendet (endgültig eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen) ist. In diesem Fall kann sich der Zeuge durch Aussagen, die über die dem rechtskräftigen Urteil oder der sonstigen Verfahrensbeendigung zugrunde liegenden Feststellungen nicht hinausgehen, nicht belasten. Deswegen ist er gemäß § 25 StPO verpflichtet, über seine sich auf diesen Sachverhalt beziehenden Wahrnehmungen vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen.<sup>13</sup> In diesem Rahmen ist es auch zulässig, diesem Zeugen Protokolle über frühere Vernehmungen vorzuhalten, oder sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.<sup>14</sup>

Eine Aussagepflicht besteht für diesen Zeugen dagegen nicht, wenn er sich durch die Mitteilung neuer, in seinem beendeten Strafverfahren nicht festgestellter Tatsachen die Gefahr weiterer Strafverfolgung (z. B. durch Aufhebung einer Einstellungsverfügung, Kassation der rechtskräftigen Entscheidung oder Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Ungunsten) zuziehen würde. In diesem Falle bezieht sich sein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 Abs. 4 StPO nur auf diese, dieselbe Straftat betreffenden neuen Tatsachen. Uneingeschränkt steht diesem Zeugen das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO zu, wenn er ein naher Angehöriger des Beschuldigten oder des Angeklagten ist.

*Zur Belehrungspflicht gegenüber dem Zeugen*

Der Auffassung, es bestehe keine gesetzliche Belehrungspflicht der Organe der Strafrechtspflege gegenüber den gemäß § 27 Abs. 4 StPO aussageverweigerungsberechtigten Zeugen über dieses Recht, kann gleichfalls nicht gefolgt werden.<sup>15</sup> Zwar ist es richtig, daß eine Belehrungspflicht der Organe der Strafrechtspflege über das Aussageverweigerungsrecht ausdrücklich nur in § 26 Abs. 2 StPO und nicht auch in § 27 StPO geregelt ist.<sup>16</sup> Unbeschadet dieser Tatsache ergibt sich diese Pflicht jedoch zwingend aus anderen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und nicht zuletzt aus der besonderen Vernehmungssituation, in der diese Zeugen sich befinden. Das haben die vernehmenden Organe zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Belehrung folgt in erster Linie aus der gesetzlichen Verpflichtung der vernehmenden Organe, jeden Zeugen vor dem Beginn seiner Vernehmung auf seine Aussage- und Wahrheitspflicht (§ 25 StPO) hinzuweisen (§ 32 Abs. 2 StPO). Es ist nicht möglich, einem Zeugen, der in der Regel keine juristischen Spezialkenntnisse besitzt, den konkreten Inhalt und damit zwangsläufig auch die Grenzen seiner staatsbürgerlichen Pflicht zur Mitwirkung an der Wahrheitserforschung (§ 25 StPO) begrifflich zu machen, ohne ihm gleichzeitig auch zu erklären, worüber er nicht auszusagen verpflichtet ist.<sup>17</sup> Diese Belehrungspflicht besteht in jedem Verfahrensabschnitt, für die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt ebenso wie für das Gericht. Davon geht auch § 106 Abs. 1 Ziff. 7 StPO aus, denn er schreibt vor, daß im Ermittlungsverfahren in das Vernehmungsprotokoll jedes Zeugen der Hinweis auf dessen Aussagepflicht und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht aufzunehmen ist. Diese Verpflichtung ist keineswegs auf die Fälle des § 26 StPO beschränkt. Daraus folgt, daß der Zeuge auch über ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 Abs. 4 StPO zu belehren ist.

Soweit das Verfahren gegen den als Zeugen in Anspruch genommenen, wegen derselben Straftat Beschuldigten oder Angeklagten noch nicht beendet ist, zwingt auch die Verpflichtung der zuständigen Strafrechtspflegeorgane, in jedem Verfahrensstadium das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten (§§ 3, 15 Abs. 2, 61 Abs. 2 StPO), zu einer solchen Belehrung. Entsprechend dieser Verpflichtung ist bei der Vernehmung eines Verfahrensbeteiligten, der sich in einem Beschuldigten- oder Angeklagtenstatus befindet, zu beachten, daß er nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Das bezieht sich auch auf seine zeugenschaftliche Vernehmung in einem anderen Strafverfahren und schließt ein, den Zeugen über die Grenzen seiner Aussagepflicht und den Umfang seines Aussageverweigerungsrechts zu belehren. Auf diese Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist besonders dann strikt zu achten, wenn der Zeuge zu einer Straftat verurteilt wird, die auch Gegenstand eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens ist.

Dem Vernehmenden ist die entsprechende Belehrung des Zeugen also nicht nur „nicht verboten“<sup>18</sup>, sondern er ist verpflichtet, den Zeugen — unabhängig davon, ob das Strafverfahren gegen ihn beendet ist oder nicht — vor seiner Vernehmung darüber aufzuklären, ob und inwieweit er ein Aussageverweigerungsrecht hat. Eine richtige Belehrung erfordert von dem Vernehmenden — insbesondere bei einem Zeugen, dessen Strafverfahren bereits beendet ist — ein präzises Durchdenken der Sach- und Rechtslage. Die Belehrung muß so vorgenommen werden, daß der Zeuge die manchmal komplizierte rechtliche Situation wirklich versteht und in der Lage ist, von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 Abs. 4 StPO entsprechend seiner Interessenlage sachgerecht Gebrauch zu machen.

*Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen 'Aussage*

Diese Auslegung und Anwendung des Gesetzes gewährleisten es, die auf der Grundlage des geltenden Strafprozessrechts auch in diesem Falle gegebenen Möglichkeiten zur Wahrheitserforschung zu nutzen und gleichzeitig den wegen derselben Straftat in einem anderen Strafverfahren Beschuldigten oder Angeklagten vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Demnach kann dieser sein tatsächliches Aussageverhalten als Zeuge in einem Verfahren gegen andere Tatbeteiligte genau so einrichten wie dasjenige als Beschuldigter oder Angeklagter in seinem noch anhängigen eigenen Strafverfahren. Er kann von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen oder sich zur Aussage entschließen.

Die Praxis zeigt, daß Mitbeschuldigte und Mitangeklagte bei ihrer Vernehmung in dem gegen sie durchgeführten Strafverfahren in der Regel aussagebereit sind und wichtige, zur Aufklärung der Straftat geeignete Angaben machen können.<sup>19</sup> Erfahrungsgemäß ändert sich hieran nichts, wenn sie in einem anderen Strafverfahren zu derselben Straftat als Zeugen vernommen werden. Entschließen sie sich zur Aussage (z. B. weil sie der Meinung sind, durch ihre Angaben zu ihrer eigenen Entlastung oder in anderer Weise zur Wahrheitsfindung beitragen zu können), sind sie auch zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet (§ 25 StPO). Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Aussagen begründen auch hier strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 230 StGB). Darüber sind die Zeugen ebenfalls ausdrücklich zu belehren (§ 32 Abs. 2 StPO). Insofern unterscheidet sich natürlich die Rechtsstellung auch dieser Zeugen von derjenigen eines Mitbeschuldigten oder Mitangeklagten im eigenen Strafverfahren. Dieser — von einem aussagebereiten Zeugen aber freiwillig akzeptierte — Unterschied ist unabdingbar und ergibt sich aus dem gesetzlichen Erfordernis der Wahrheitsfindung. Er kann von dem Zeugen jederzeit durch

13 So auch Fragen und Antworten In: NJ 1978, Heft 5, S. 228, und F. Mühlberger, a. a. O. Das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen gemäß § 27 Abs. 4 StPO entfällt insoweit jedoch nicht nur im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung, sondern bei jeder Art von endgültiger Beendigung eines gegen ihn wegen derselben Straftat durchgeführten Verfahrens (z. B. auch bei rechtskräftigem Freispruch). Seine Vernehmung ist nicht nur dann möglich, wenn er kein Aussageverweigerungsrecht hat, sondern auch, wenn er ein ihm zustehendes Aussageverweigerungsrecht nicht wahrnimmt.

14 Zum Vorhalt und zur Verlesung zu Beweis Zwecken in der gerichtlichen Beweisaufnahme vgl. H. Lischke In: NJ 1970, Heft 21, S. 641 ff.; A. Hartmann/R. Schindler, a. a. O., S. 357; Fragen und Antworten In: NJ 1978, Heft 5, S. 228.

15 Von dieser Belehrungspflicht gehen auch H. Pompos/R. Schindler (a. a. O., S. 490) aus. Sie leiten sie aus der Verpflichtung des Zeugen ab, richtig und vollständig auszusagen. Über das Aussageverweigerungsrecht ist jedoch der Zeuge und nicht, wie F. Mühlberger (a. a. O.) schreibt, der Beschuldigte und der Angeklagte zu belehren, denn nur für den Zeugen kommt dieses Recht in Betracht.

16 Auf die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechts der Geistlichen, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker, Hebammen und deren Mitarbeiter sowie der Abgeordneten (§ 27 Abs. 1 bis 3 StPO) die Belehrungspflicht nicht expressis verbis zu regeln, hat R. Herrmann richtig hingewiesen (vgl. NJ 1984, Heft 7, S. 286).

17 Unbeschadet dessen sollte die Belehrungspflicht hinsichtlich des Aussageverweigerungsrechts gemäß § 27 Abs. 4 StPO künftig analog § 26 Abs. 2 StPO im Gesetz ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.

18 Vgl. R. Herrmann In: NJ 1984, Heft 7, S. 286.

19 Auf die Notwendigkeit, die Aussagen von Mitbeschuldigten und Mitangeklagten kritisch zu werten, haben z. B. bereits H. Pompos/R. Schindler (a. a. O.) mit Recht hingewiesen. Das gilt natürlich auch, wenn wegen derselben Straftat Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Freigesprochene in einem anderen Verfahren als Zeugen vernommen werden. Vgl. hierzu auch Abschn. III Ziff. 1 Buchst. d und e, Ziff. 3 der Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (a. a. O.).